

Zuschussrichtlinien

Gültig ab 01.01.2006

1. Wer erhält Zuschüsse vom Stadtjugendring Amberg?

2. Grundförderung

2.1 Zweck der Förderung

2.2 Zuwendungsempfänger

2.3 Umfang der Förderung

3. Freizeiten, Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung

3.1 Zweck der Förderung

3.2 Gegenstand der Förderung

3.3 Zuwendungsempfänger

3.4 Förderungsvoraussetzungen bei Jugendbildungsmaßnahmen

3.5 Förderungsvoraussetzungen bei Freizeitmaßnahmen

4. Arbeitsmaterial

4.1 Zweck der Förderung

4.2 Gegenstand der Förderung

4.3 Zuwendungsempfänger

4.4 Umfang der Förderung

5. Verfahren und Berechnung der Zuschussvergabe:

5.1 Pauschale und variable Grundförderung

5.2 Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen:

5.3 Förderung für Material

5.4 Verfügungstopf

1. Wer erhält Zuschüsse vom Stadtjugendring Amberg?

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen, die gemäß §§ 74 und 75 KJHG als freie Träger der Jugendhilfe in Amberg in der Jugendarbeit tätig sind. Eine dauerhafte Förderung wird jedoch nur Jugendorganisationen gewährt, die auch die öffentliche Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe besitzen. Dazu zählen insbesondere die Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Amberg.

2. Grundförderung

2.1 Zweck der Förderung

Die in Amberg tätigen Jugendvereine und -verbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben in der Stadt wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie insbesondere die Fortbildung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in der Stadt Amberg aktiven Jugendvereine und -verbände, die in angemessenem Umfang Jugendarbeit betreiben. Diese wird in Form eines Jahresberichts und einer Jahresplanung bis spätestens 01.03. des laufenden Haushaltsjahres nachgewiesen. Voraussetzung ist eine regelmäßige Gruppenarbeit mit mindestens vierzehntägigen Gruppenstunden und weiteren Veranstaltungen im Jahr.

2.3 Umfang der Förderung

2.3.1 Gesamtbetrag Grundförderung

Der Gesamtbetrag der Grundförderung beträgt 50 % der Mittel, die dem Stadtjugendring im laufenden Haushaltsjahr zur Förderung der Jugendverbände zur Verfügung stehen.

2.3.2 Berechnung der Grundförderung je Antrag

2.3.2.1 Pauschale Grundförderung

Die Höhe der pauschalen Grundförderung entspricht 25% der dem Stadtjugendring zur Verfügung stehenden Mittel. Jeder beantragende Verband hat Anspruch auf eine pauschale Grundförderung von derzeit 100,00 €.

2.3.2.2 Variable Grundförderung

Die Höhe der variablen Grundförderung entspricht 25% der dem Stadtjugendring zur Verfügung stehenden Mittel. Die variable Grundförderung wird hälftig nach Mitgliederstärke sowie nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit JULEICA auf die Vereine und Verbände verteilt. Die Obergrenze anrechenbarer Mitglieder je Verband beträgt 500 Mitglieder. Die Förderhöhe je Mitglied und je JULEICA ist von den im jeweiligen Haushaltsjahr gemeldeten Gesamtzahlen abhängig.

3. Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

3.1 Zweck der Förderung

3.1.1 Jugendbildungsmaßnahmen:

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle in Amberg aktiven Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Die Träger/Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit.

3.1.2 Maßnahmen internationaler Jugendbegegnung

Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland. Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen im Stadtbereich aufhalten und der Begegnungscharakter bewahrt bleibt. Die Abrechnung erfolgt analog einer Jugendbildungsmaßnahme.

3.1.3 Freizeitmaßnahmen

Die Maßnahme muss die Möglichkeit bieten, das Gruppenverhalten zu fördern und gemeinsame Erlebnisfelder zu schaffen. Sie soll durch sinnvolle Programmgestaltung Anregungen und Hilfen für die eigene Bildungsarbeit und Freizeitgestaltung geben.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Informationen und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollten an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden. Zu Jugendbildungsmaßnahmen zählen auch Veranstaltungen, die dem Erhalt oder der Pflege des bayerischen Brauchtums dienen.

3.2.2 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden ein- oder mehrtägige Freizeitmaßnahmen. Die Freizeit muss unter fachkundiger Anleitung erfolgen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in Amberg aktiven Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen. Der Zuschussantrag muss bis spätestens 15. November des Haushaltsjahres beim Stadtjugendring eingereicht werden.

3.4 Förderungsvoraussetzungen bei Jugendbildungsmaßnahmen

3.4.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- a) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht,
- b) die Teilnehmer/innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind,
- c) die Teilnehmer/innenzahl mindestens 5 beträgt und
- d) je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/ in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht.

3.4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- a) Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen,
- b) touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen,
- c) Maßnahmen, deren Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten kommen oder
- d) Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschusst werden.

3.4.3 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

1. 1-Tagesmaßnahmen mit mindestens 6 Vollstunden Dauer.
2. Mehrtagesmaßnahmen

3.4.4 Zuschusshöhe:

1,20 € pro Teilnehmer/in und Tag für Bildungsmaßnahmen

3.5 Förderungsvoraussetzungen bei Freizeitmaßnahmen

3.5.1 Freizeitmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- a) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht,
- b) die Teilnehmer/innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind,
- c) die Teilnehmer/innenzahl mindestens 5 beträgt und
- d) je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht.

3.5.2 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

1. 1-Tagesmaßnahmen mit mindestens 6 Vollstunden Dauer oder
2. Mehrtagesmaßnahmen

3.5.3 Zuschusshöhe:

0,80 € pro Teilnehmer/in und Tag für Freizeitmaßnahmen

4. Arbeitsmaterial

4.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Amberg zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

4.2 Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden:

- Fachliteratur zur Jugendarbeit, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Arbeitsunterlagen,
- Technische Hilfsgeräte, z.B. Kassettenrekorder, Dia-, Film- und Tageslichtprojektor,
- Mietgebühren, z.B. für technische Hilfsgeräte, Projektoren, andere Medien,
- Spielmaterial,
- Bastelmaterial,
- Musikinstrumente,
- Zelte, Lagerausrüstung,
- Instandhaltungsmaßnahmen für öffentlich zugängliche Jugendräume und
- Anschaffungskosten für von allen Vereinen nutzbare Ressourcen, z.B. Beamer, Computer

4.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Amberg zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Der Zuschussantrag muss bis spätestens 15. November des Haushaltsjahres beim Stadtjugendring eingereicht werden.

4.4 Umfang der Förderung

Der Gesamtumfang der Förderung beläuft sich auf maximal 10% der dem Stadtjugendring Amberg zur Verfügung stehenden Mittel. Die maximale Förderhöhe je Verband beläuft sich auf 50% der entstandenen Materialkosten.

5. Verfahren und Berechnung der Zuschussvergabe:

Im Folgenden wird die Berechnung der jeweiligen Gesamtförderung dargestellt. Weiterhin werden die für die Beantragung der jeweiligen Förderung notwendigen Unterlagen aufgeführt.

Die Gesamtförderung jedes Verbandes setzt sich wie folgt zusammen:

1. Pauschale Grundförderung,
2. Variable Grundförderung,
3. Förderung für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen und
4. Förderung für Material

5.1 Pauschale und variable Grundförderung

In die Grundförderung fließen 50% der Mittel des Stadtjugendrings

5.1.1 Antragstellung für die pauschale Grundförderung:

Benötigte Unterlagen:

- Jahresprogramm des Vorjahres
- Jahresplanung des laufenden Haushaltsjahres
- Vorlage bis spätestens 01. März des laufenden Haushaltsjahres

Bei Vorliegen der obengenannten Unterlagen hat jeder Verband Anspruch auf eine pauschale Grundförderung von derzeit 100,00 EUR.

Die pauschale Grundförderung beträgt maximal 25% der dem Stadtjugendring zur Verfügung stehenden Mittel.

Nicht zugeweilte Mittel werden in den Verfügungstopf eingestellt.

5.1.2 Antragstellung für die variable Grundförderung:

Benötigte Unterlagen:

- Aktuelle Mitgliederliste
- Aktuelle Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit JULEICA
- Vorlage bis spätestens 01. März des laufenden Haushaltsjahres

Die variable Grundförderung beträgt 25% der dem Stadtjugendring zur Verfügung stehenden Mittel. Die Höhe der Förderung je Mitglied und die Höhe der Förderung je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mit JULEICA ergibt sich aus der jeweils gemeldeten Anzahl.

Die gesamte Grundförderung wird zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres an die abrechnenden Verbände überwiesen.

5.2 Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen:

Für die Förderung von Freizeiten, von Jugendbildungsmaßnahmen und von internationalen Jugendbegegnungen stehen 40% der Mittel des Stadtjugendrings zur Verfügung.

5.2.1 Antragstellung für die Förderung von Freizeit und Bildungsmaßnahmen:

Benötigte Unterlagen:

- Anzahl der Betreuer mit Namen und Kontaktadresse (z.B. E-Mail)
- Teilnehmerliste
- Programm
- Vorlage bis spätestens 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres

Gefördert wird jeder Teilnehmer pro Tag mit 1,20 EUR. (Bildungsmaßnahmen)

Gefördert wird jeder Teilnehmer pro Tag mit 0,80 EUR. (Freizeitmaßnahmen)

Die garantierte Mindestförderung beträgt 100,00 EUR je Verband.

Nicht zugeteilte Mittel werden in den Verfügungstopf eingestellt.

5.3 Förderung für Material

Es stehen 10% der Mittel des Stadtjugendrings zur Verfügung

5.3.1 Antragsstellung für die Förderung von Materialkosten:

Benötigte Unterlagen:

- Aufstellung der angefallenen Materialkosten.
- Bei der Abrechnung von "Anschaffungskosten für von allen Vereinen nutzbaren Ressourcen" ist zusätzlich das Formular "Ressourcenmitteilung" (siehe Anlage) auszufüllen.
- Vorlage bis spätestens 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres

Gefördert werden maximal 50% der angefallenen Materialkosten.

Die garantierte Mindestförderung beträgt 45,00 EUR je Verband.

Nicht zugeteilte Mittel werden in den Verfügungstopf eingestellt.

5.4 Verfügungstopf:

Im Verfügungstopf befinden sich:

- die nicht abgerufenen Mittel der Grundförderung,
- die nicht abgerufenen Mittel für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen und
- die nicht abgerufenen Mittel für internationale Jugendbegegnungen.

Aus diesem Verfügungstopf werden nach den abgerechneten "Teilnehmer-Tagen" je Verband die Differenzen zwischen abgerechnetem Betrag und erhaltener Mindestförderung ausgeglichen. Sollten sich nach dieser Verrechnung noch Mittel im Verfügungstopf befinden, dann kann der Restbetrag im Verhältnis der eingereichten Materialkosten auf die abrechnenden Verbände bis zur maximalen Fördergrenze von 50% der Materialkosten aufgeteilt werden.